



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 22. November 2017

160. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 115. Diözesangesetz zur Neuregelung der Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn 121
- Nr. 116. Zweites Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn 123
- Nr. 117. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh und über die Zuweisung deren Pfargebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh 123

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 118. Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden 124

- Nr. 119. Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden 125
- Nr. 120. Kommunionsspendung durch Laien 128
- Nr. 121. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 129
- Nr. 122. Verordnung über die in 2018 abzuhaltenden Diözesankollekten 129
- Nr. 123. Hinweise zum Versicherungsschutz 131
- Nr. 124. Warnung 131

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 125. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2018 131
- Nr. 126. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018 132
- Nr. 127. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“ („Krippenopfer“) 133

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 115. Diözesangesetz zur Neuregelung der Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn

Präambel

Der zentrale Gottesdienst der Kirche am Sonntag ist die Feier der Eucharistie, in der die Gemeinde den Tod und die Auferstehung des Herrn begeht. Der Herr nährt uns mit seinem Wort und im Sakrament, in dem er unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig und wirksam wird. Die Getauften werden durch die Mitfeier der heiligen Messe und den Empfang der heiligen Kommunion tiefer in seinen mystischen Leib, die Kirche, eingegliedert.

Ein anderer Gottesdienst darf am Sonntag und an einem kirchlich gebotenen Feiertag in einer Gemeinde nur dann an die Stelle der heiligen Messe treten, wenn dort aufgrund des Priestermangels keine Feier der heiligen Messe möglich ist.

Eine angemessene Form eines solchen Gottesdienstes ist die Wort-Gottes-Feier. In ihr wird Jesus Christus durch sein Wort in der Gemeinde gegenwärtig. Alle, die dieses Wort gläubig hören und annehmen, empfangen für ihren Weg der Nachfolge Orientierung und eine stärkere Christus-Verbundenheit. Bei solchen Feiern ist darauf zu achten, dass ihre Gestalt bei den Gläubigen nicht das Bewusstsein für den Unterschied zur Feier der heiligen Messe mindert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen einschließlich des Vorabends (im Folgenden: Sonn- und Feiertage).

§ 2 Voraussetzungen für die Einführung einer Wort-Gottes-Feier

Die Einführung einer Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen setzt voraus:

1. Die Gottesdienstordnung innerhalb der Pastoralen Raums bzw. des Pastoralverbands ist so gestaltet, dass im Regelfall jeder Priester im aktiven Dienst am Sonn- und Feiertag drei heilige Messen – jedoch nicht mehr – und jeder Subdiakon eine heilige Messe feiern kann.

2. In mindestens einer Pfarrgemeinde des Pastoralen Raums bzw. Pastoralverbunds wird verlässlich an jedem Sonn- und Feiertag zur selben Zeit eine heilige Messe gefeiert.

3. In der Kirche, in der eine Wort-Gottes-Feier am Sonntag stattfindet, wird an mindestens einem Sonntag im Monat eine heilige Messe gefeiert.

4. In der Kirche, in der an einem Sonn- und Feiertag eine Wort-Gottes-Feier angesetzt ist, findet an diesem Sonn- und Feiertag keine Feier der heiligen Messe statt.

5. Im Pastoralen Raum bzw. Pastoralverbund gibt es ständige Diakone oder vom Erzbischof beauftragte Laien, die den Wort-Gottes-Feiern vorstehen können.

§ 3 Die Gestalt der Wort-Gottes-Feiern

1. Der Wort-Gottes-Feier steht ein Diakon oder ein vom Erzbischof beauftragter Laie vor.

2. Für die liturgische Form der Wort-Gottes-Feiern ist das von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg herausgegebene Werkbuch für die Sonn- und Festtage „Wort-Gottes-Feier“ (Trier 2004) verbindlich, soweit sich aus den Regelungen dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

3. In der Regel findet die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen ohne Spendung der heiligen Kommunion statt. Unter den nachfolgend in den §§ 4 und 5 genannten Bedingungen kann die Wort-Gottes-Feier mit dem Empfang der heiligen Kommunion verbunden werden.

§ 4 Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen mit Kommunionempfang

1. Sofern eine hinreichende Anzahl von Gläubigen dem Pfarrer gegenüber den dringenden Wunsch äußert, in der Wort-Gottes-Feier auch die heilige Kommunion zu empfangen und so in die eucharistische Gemeinschaft mit der Kirche zu treten, diese Gläubigen aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht an einer heiligen Messe in einer anderen Gemeinde teilnehmen können, kann die Wort-Gottes-Feier mit einer Kommunionfeier verbunden werden.

2. Dies setzt voraus:

a. Die Hostien werden in einer kurz zuvor begonnenen bzw. zeitgleich stattfindenden Eucharistiefeier in einer anderen Kirche des Pastoralen Raums bzw. Pastoralverbunds konsekriert.

b. Eine Kommunionhelferin oder ein Kommunionhelfer überträgt die konsekrierten Hostien in die Wort-Gottes-Feier. Die Kommunionspendung erfolgt nicht mit den Hostien aus dem Tabernakel.

3. Die Voraussetzungen nach Ziffer 2 müssen nicht eingehalten werden in Wort-Gottes-Feiern in Krankenhäusern, Altenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 5 Die Gestalt der Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang

Ergänzend zu § 3 sind bei der Gestaltung der Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Das „Teilen“ des eucharistischen Brotes mit der Nachbargemeinde wird in der Messfeier ins Wort gebracht und sichtbar gestaltet.

2. Die Gottesdienstgemeinde, die auf die Überbringung der konsekrierten Hostien wartet, gestaltet diese Zeit der Erwartung mit entsprechenden Gebeten und Liedern.

3. Das eucharistische Brot wird in feierlicher Form zum Altar begleitet.

4. Es gibt eine Zeit der Anbetung und Verehrung, bevor die heilige Kommunion gespendet wird.

§ 6 Die Entscheidung über die Einführung der Wort-Gottes-Feier

1. Die Entscheidung über die Einführung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen und ggf. über deren Verbindung mit der Kommunionspendung trifft nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen der zuständige Pfarrer in Absprache mit dem Pastoralteam und nach Anhörung des Pastoralverbundsrats sowie des betroffenen Pfarrgemeinderats.

2. Die Entscheidung über die Einführung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen ist für jede Pfarrgemeinde gesondert zu treffen.

3. Der Pfarrer informiert umgehend den Ortsordinarius und den Dechanten schriftlich über die Einführung einer Wort-Gottes-Feier am Sonntag, legt dabei die Gründe dar und beschreibt die konkrete Ausgestaltung. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die Gottesdienstordnung, die Beteiligung der Räte sowie die Vorbereitung und Begleitung der liturgischen Dienste (vgl. § 7).

§ 7 Die Vorbereitung und Begleitung der liturgischen Dienste

Die Vorbereitung und Begleitung der liturgischen Dienste (vor allem der mit der Leitung der Wort-Gottes-Feiern Beauftragten und der Kommunionhelferinnen und -helfer) sollen durch den zuständigen Pfarrer in Absprache mit dem Pastoralteam als ein geistlicher Weg gestaltet werden, der die Beteiligten auch spirituell zurüstet.

Artikel 2

Änderung der Ordnung für den Dienst der Beauftragten für Wort-Gottes-Feiern im Erzbistum Paderborn

Die „Ordnung für den Dienst der Beauftragten für Wort-Gottes-Feiern im Erzbistum Paderborn“ vom 20. November 2009 (KA 2009, Nr. 155.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 3. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- „Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn“ vom 2. November 2017 (KA 2017, Nr. 115.)“.

2. § 2 Ziffer 3 wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Diözesangesetzes betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn

Das „Diözesangesetz betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn“ vom 29. Mai 2006 (KA 2006, Nr. 69.) wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember 2017, ad experimentum für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Paderborn, 2. November 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.13/3822.40/1/17-2017

Nr. 116. Zweites Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die „Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn“ vom 12. Dezember 2006 (KA 2007, Nr. 7.), geändert am 13. März 2015 (KA 2015, Nr. 53.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Pfarrers der betroffenen Gemeinde durch den Erzbischof, beschränkt auf den Bereich dieser Gemeinde und auf drei Jahre befristet. Sie kann nach Zeitablauf unter Beachtung von § 5 Absatz 4 Satz 2 jeweils erneuert werden. Eine Beauftragung ist längstens möglich bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der beauftragte Laie sein 75. Lebensjahr vollendet. Eine Verlängerung der Beauftragung über diese Altersgrenze hinaus um bis zu zwei Jahre kann auf Antrag des Pfarrers mit Zustimmung des Dechanten ausgesprochen werden. Mehrmalige Verlängerungen sind möglich.“

2. In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt:

„In diesem Fall erstellt die Kursleitung nach Beendigung des Kurses ein Votum im Hinblick auf die Eignung für eine Übernahme des Begräbnisdienstes.“

3. Der bisherige § 5 wird zu § 5 Absatz 1.

4. Hinter § 5 Absatz 1 werden folgende weitere Absätze angefügt:

„(2) In den ersten Monaten ihrer Beauftragung werden die Laien durch einen erfahrenen Mentor oder eine erfahrene Mentorin begleitet. Dauer und Intensität des Mentors werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.“

(3) Ehrenamtliche beauftragte Laien werden durch ein Mitglied des Pastoralteams begleitet, das mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch mit ihnen führt.

(4) Seitens der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates werden Fortbildungen für die beauftragten Laien angeboten. Die Verlängerung der Beauftragung setzt die Teilnahme an mindestens einer Fortbildung innerhalb des Beauftragungszeitraums voraus. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten anderer

Veranstalter ist möglich, sofern diese Kurse zuvor durch die Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates anerkannt worden sind.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Geltung.

Paderborn, 20. Oktober 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1335.20.60/5/28-2017

Nr. 117. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh und über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh

Artikel 5 der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh und über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gütersloh vom 16. November 2016

wird wie folgt ergänzt:

Grundbuch von Gütersloh Blatt 1373

Eigentümer: Filialkirchengemeinde (Pfarrvikarie) „Heilige Familie“, Gütersloh, Blankenhagen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Gütersloh	12	10	1500	Hof- und Gebäudefläche, Zur Ikel 40

Paderborn, 4. Oktober 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.66.1/2

URKUNDE

Die Ergänzungsurkunde vom 4. Oktober 2017 – betreffend das Grundbuch von Gütersloh Blatt 1373 – zur kirchlichen Urkunde vom 16. November 2016 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie Heilig Geist Gütersloh, Pfarrei Christ-König Gütersloh, Pfarrei Hl. Familie Gütersloh und Pfarrei Liebfrauen Gütersloh und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Gü-

tersloh wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW 1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 10. Oktober 2017

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Az.: -48.4-8011-

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 118. Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Bezuschussung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn.

II. Grundlagen

Für förderfähige Baumaßnahmen stellt das Erzbistum Paderborn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze zur Verfügung. Maßnahmen sind förderfähig, wenn die baufachliche Notwendigkeit und Angemessenheit durch die Erzbischöfliche Behörde im Einzelnen festgestellt wurden. Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen über bereitgestellte Pauschalen werden die Angemessenheit und Notwendigkeit durch den Kirchenvorstand der verantwortlichen Kirchengemeinde festgestellt. Für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von kath. Trägergesellschaften bestimmt sich die Mitwirkung der Erzbischöflichen Behörde nach den jeweils geltenden Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft.

Der Ablauf des Bauverfahrens und der Zuschussberechnung und die der Erzbischöflichen Behörde vorzulegenden Unterlagen werden durch gesonderte Verwaltungsverordnung (vgl. KA 2004, Nr. 204.) in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

III. Einzelförderung

Förderberechtigt sind nur Maßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden bzw. bei gemischt genutzten Gebäuden an betriebsnotwendigen Gebäudeteilen der Kirchengemeinden und zugehörigen Außenanlagen. Kirchen und Kapellen sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie als regelmäßige Gottesdienststation anerkannt sind.

Für alle betriebsnotwendigen Gebäude beträgt die Grundförderung 50% der förderfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen an Häusern der Offenen Tür (HOT) werden 40% der förderfähigen Kosten als Grundförderung bereitgestellt, jedoch maximal in der Höhe, in der Fördermittel von Dritten eingesetzt werden können.

Zusätzlich gelten folgende Förderzuschläge:

- | | |
|---|------|
| 1. Erhaltung der Außenhülle und Statik der Kirchen und Kapellen: | 20 % |
| 2. Maßnahmen, die eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörden erfordern: | 10 % |
| 3. Maßnahmen der Energieoffensive: | 10 % |
| 4. Im Rahmen der Gebäudeplanung der Pastoralen Räume für eine überörtliche Schwerpunkt- | |

nutzung vorgesehene Kirchen, Kapellen oder Pfarrheime:	20 %
5. Verwaltungszentren am Sitz des Leiters des Pastoralen Raums:	40 %
6. Auf Dauer als Dienstwohnung festgelegte Häuser bzw. Wohnungen:	50 %
7. Abriss von betriebsnotwendigen Gebäuden:	50 %
8. Maßnahmen mit einem besonders hohen Gesamtkostenvolumen:	5 %
9. Maßnahmen nach Aufgabe von betriebsnotwendigen Gebäuden oder von wesentlichen Flächen bisher genutzter betriebsnotwendiger Gebäude (Fokusförderung):	20 %

Erläuterungen zu den Fallgruppen:

Zu 1.) Maßnahmen der Außenfassade, des Daches einschließlich Entwässerung und Blitzschutz, der Fenster und Außentüren sowie konstruktiv notwendiger Maßnahmen (z. B. Fachwerk, Dachstuhl)

Zu 2.) Maßnahmen an den zum Stichtag 1. 1. 2018 in die Denkmalliste eingetragenen Gebäudeteilen. Maßnahmen an denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen, die nicht als regelmäßige Gottesdienststation anerkannt sind, können mit 50% der angefallenen Kosten, maximal 25.000 € gefördert werden.

Zu 3.) Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen aus den Gutachten, die im Rahmen der Energieoffensive des Erzbistums Paderborn erstellt wurden

Zu 4.) Objekte, die durch Beschluss der Gremien im Pastoralen Raum auf Dauer zur gemeinsamen Nutzung mit besonderem Zweck dienen; die Betriebskosten sind nachweislich anteilig durch alle Kirchengemeinden des Pastoralen Raumes zu tragen. In jedem Pastoralen Raum kann ein Gebäude als Schwerpunktgebäude bestimmt werden. In Pastoralen Räumen, die zum 1. 1. 2018 mehr als 10000 Katholiken umfassten, können zwei Gebäude als Schwerpunktgebäude bestimmt werden.

Zu 5.) Für jeden Pastoralen Raum ist anzugeben, wo die zentrale Verwaltungseinheit liegt. Nur aufgrund dieser Festlegung können Fördermittel für Verwaltungseinheiten im Pastoralverbund / Pastoralen Raum zur Verfügung gestellt werden.

Zu 6.) Die Gesamtförderung beträgt maximal 100% der angefallenen förderfähigen Kosten. Der bauliche Standard wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat vorgegeben. Mehrkosten, die sich in diesem Fall durch nicht förderfähige Maßnahmen ergeben, sind vom jeweiligen Nutzer persönlich zu tragen.

Zu 7.) Die Förderung von Abrissmaßnahmen betriebsnotwendiger Gebäude beträgt maximal 100 %. Bei Veräußerung eines davon betroffenen Grundstücks können Fördermittel nach Maßgabe gesonderter Regelungen zurückgefordert werden. Bei Abriss nicht betriebsnotwendiger Gebäude sind die gebäudebezogenen Rücklagen vorrangig einzusetzen.

Zu 8.) Der Großmaßnahmenzuschlag bezieht sich auf alle anteilig geförderten Kosten der Baumaßnahme.

Zu 9.) Dieser Zuschlag (Fokusförderung) wird gewährt, wenn die Aufgabe eines Gebäudes oder Gebäudeteiles vom Kirchenvorstand konkret beschlossen ist. Für die aufzugebene Bausubstanz werden außer für Abbruchkosten keine weiteren Fördermittel mehr bereitgestellt. Die Kirchengemeinde hat anzugeben, welches Gebäude stattdessen auf Dauer höher gefördert werden soll. Ergibt sich die Reduzierung der geförderten Substanz durch einen wesentlich kleineren Ersatzbau, findet die Fokusförderung immer auf den neu geschaffenen Ersatzbau Anwendung. Der Zuschlag kann in Anspruch genommen werden, wenn die Bruttogrundfläche oder der Brutto-rauminhalt durch die Maßnahme um mindestens 20 % reduziert worden ist.

Der tatsächliche Förderanteil berechnet sich im Einzelfall durch Kumulation der maßgeblichen Förderkomponenten. Insgesamt können mit Ausnahme der Fallgruppen 6 und 7 maximal 90 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Der verbleibende Eigenanteil soll aus Spenden und Kollekten aufgebracht werden.

Außenanlagen im Zusammenhang mit geförderten betriebsnotwendigen Gebäuden werden mit 70 % der förderfähigen Kosten gefördert.

Zu den vorgenannten Maßnahmen, Förderanteilen und Zuschlägen gelten Durchführungsbestimmungen, die durch die Erzbischöfliche Behörde erlassen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Die konkrete Förderung einer Baumaßnahme wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat festgesetzt. Hierbei können Förderbedingungen und Bewilligungszeiträume festgelegt werden. Die Inanspruchnahme der Fördermittel ist in diesem Fall nur bei Einhaltung der Bedingungen und innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

Für Pfarrheime können mit Blick auf den Pastoralen Raum Normgrößen festgelegt werden; in diesem Fall sind die Normgrößen des Objekts Berechnungsgrundlage für die maximal förderfähigen Kosten.

Grundlage für die Höhe der förderfähigen Kosten sind die Kosten gemäß Kostenberechnung des Architekten. Nachträgliche Mehr- oder Minderkosten sind zu begründen. Die Förderung von Mehrkosten ist nur bei begründeten Massenausweitungen möglich. Eine Förderung von Baumaßnahmen ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bei Gefahr im Verzug ist der Baubeginn dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich anzuzeigen. Über die Förderfähigkeit wird in diesem Ausnahmefall nachträglich entschieden.

IV. Pauschalener Förderung

Für Baumaßnahmen an katholischen Kindertageseinrichtungen werden den regionalen gemeinnützigen Kita-Trägergesellschaften mit Beginn des Kindergartenjahres 2018-19 jährliche Pauschalen zur Verfügung gestellt. Diese bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl der dort

vorgehaltenen Einrichtungen und Gruppen. Maßgeblich für die Pauschalberechnung ist die Anzahl der mit Kirchensteuermitteln geförderten Einrichtungen und Gruppen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und der Kita-Trägergesellschaften zum Stichtag 1. 8. 2015. Eine Förderung von Baumaßnahmen an Gebäuden, die nicht im Eigentum einer katholischen Trägergesellschaft oder einer Kirchengemeinde stehen, ist ausgeschlossen.

Für Maßnahmen von geringem Umfang und ohne besondere Anforderungen an betriebsnotwendigen Gebäuden werden den Kirchengemeinden nach gesonderter Regelung (vgl. Verfügung vom 21. 8. 2015, KA 2015, Stück 9, Nr. 122.) in ihrer jeweils geltenden Fassung pauschalierte Bauzuweisungen bereitgestellt. Für die kommunikationstechnische Ausstattung von Kirchen, Kapellen und Pfarrheimen wird die Förderung ausschließlich durch eine jährliche Technikpauschale bereitgestellt.

Der jährliche Zuweisungsbetrag der pauschalierten Bauzuweisungen und der Technikpauschale je berechtigtes Gebäude sowie ggf. erlassene Verwendungsvorgaben werden jährlich durch den Diözesan-Kirchensteuerat festgelegt und den Begünstigten schriftlich oder durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mitgeteilt.

V. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt der Abschnitt II. der Verfügung zur „Anpassung im Bistumshaushalt durch Rückgang der Kirchensteuereinnahmen ab dem Haushaltsjahr 2005 hier: Richtlinien zur Förderung und Finanzierung von Baumaßnahmen“ vom 9. 12. 2004 (KA 2004, Stück 12, Nr. 203., Abschnitt II.) außer Kraft. Ebenso treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie alle früher erlassenen Förderbestimmungen außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieser Richtlinie entgegenstehen.

Soweit am 15. 9. 2017 der Beschluss über die Annahme der Vorplanung für eine Baumaßnahme im Erzbischöflichen Generalvikariat vorgelegen hat oder bereits die Baufreigabe erteilt ist, sind die bis dahin geltenden Förderbestimmungen anzuwenden. Für Baumaßnahmen, für die die Annahme der Vorplanung zwischen dem 16. 9. 2017 und dem 1. 1. 2018 im Erzbischöflichen Generalvikariat eingegangen ist, kann der Kirchenvorstand mit dem Beschluss zur Annahme der Vollplanung erklären, dass die Maßnahme noch nach altem Recht gefördert werden soll.

Paderborn, 21. Oktober 2017



Generalvikar

Nr. 119. Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

I. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen erläutern und regeln die Bezuschussung von Baumaßnahmen der Kir-

chengemeinden im Erzbistum Paderborn gem. der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2017, Stück 11, Nr. 118.). Des Weiteren ergänzt diese Richtlinie die Verfügung Pauschalierte Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn (KA 2015, Stück 9, Nr. 122.).

II. Grundlagen

In wesentlichen Teilen werden die Baumaßnahmen der Kirchengemeinden durch die anteilige Finanzierung des

Erzbistums entsprechend der jeweils gültigen Fördersatzes bezuschusst. Die Förderfähigkeit der Kosten richtet sich an der jeweils gültigen Fassung der „Übersicht über die förderfähigen Kosten in Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn“ – veröffentlicht auf der Internetseite des Erzbistums Paderborn im Bereich „Download ...“ – aus. In Teilbereichen werden Pauschalbeträge für Einzelfördermaßnahmen durch das Erzbistum Paderborn zur Verfügung gestellt. Hierzu ist es erforderlich, dass für diese Bereiche die betreffenden Gewerke gesondert in Angeboten und Rechnungen dargestellt werden. Zudem ist es in Teilbereichen erforderlich, dass der Architekt die Grundflächen der Gebäude angibt.

III. Pauschalbeträge für förderfähige Kosten:

Bezeichnung	Pauschalbetrag	Hinweise zum Ausweis im Rahmen der Planung/ Abrechnung	Hinweise zur Verwendbarkeit der Pauschale
Pauschalbetrag für Sanitäranlagen in Dienstwohnungen bei Komplettsanierung bzw. Neubau	30.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Pauschalbetrag für Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden (Kirche, Verwaltungsgebäude, Pfarrheim) bei Komplettsanierung bzw. Neubau	25.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Pauschalbetrag für Beleuchtung in Kirchen – bei Erstellung/Umsetzung eines Gesamtkonzeptes	25,00 EUR/qm (Kircheninnenraum)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert. Soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Pauschalbetrag für Beleuchtung in Pfarrheimen – bei Erstellung/Umsetzung eines Gesamtkonzeptes	15,00 EUR/qm (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert. Pauschalbetrag nur für Innenbeleuchtung verwendbar. Soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Pauschalbetrag für komplette Einbauküchen in Pfarrheimen	10.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Pauschalbetrag für komplette Einbauküchen in Verwaltungsgebäuden	2.500,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Jährliche Technikpauschale über PBZ für die multimediale Ausstattung von Kirchen und Pfarrheimen	zzt. 1.000,00 EUR/PBZ-berechtigtem Pfarrheim bzw. -berechtigter Kirche – jährliche Festlegung durch Kirchensteuerrat	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke – zum Umfang siehe „Übersicht über die förderfähigen Kosten in Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn“	Keine gesonderte Einzelförderung innerhalb der Baumaßnahme, zu finanzieren aus vorab gezahlter Pauschale und Eigenmitteln

IV. Maximalförderbeträge:

Gewerk/Ausstattung	Gebäudetyp	EUR/Maßeinheit	Hinweise zur Anwendung der Höchstbeträge o. Ä.
Kindergarten in Betriebs-trägerschaft der Kirchengemeinde	Kindergarten	Bis 31. 7. 2018 160.000,00 EUR/Kita 70 % der förderfähigen Kosten; nachrangig	Ab 1. 8. 2018 keine Förderung; maßgeblich ist das Datum der Anerkennung des Baubedarfs
Kindergarten in Betriebs-trägerschaft der Kita gGmbH	Kindergarten	Bis 31. 7. 2018 160.000,00 EUR/Kita 40 % der förderfähigen Kosten	Ab 1. 8. 2018 Förderung nur noch über das Baubudget je gGmbH und Kindergarten- jahr; maßgeblich ist das Datum der Anerkennung des Baubedarfs
Außenanlagen	Kirche, Pfarrheime, Dienst- wohnung, Verwaltung	50.000,00 EUR bei mehreren betroffenen Gebäuden max. 100.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke
Orgeln/E-Orgeln	Kapelle	7.000,00 EUR	
E-Orgeln	Kirche	15.000,00 EUR	
Orgelwerk	Kirche	15.000,00 EUR	
Orgelgehäuse, historisch	Kirche	15.000,00 EUR	
Kapellen unter Denkmal- schutz (nicht anerkannte GD-Station)	Kapelle	25.000,00 EUR	Höchstens alle zehn Jahre
Parkplätze im öffentlichen Bereich	Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	2.500,00 EUR/Stück	
Barrierefreier Zugang, Aufzugsanlagen (Rampen- & Aufzugsanlagen)	Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	25.000,00 EUR	Zuordnung Rampen: Außen- anlagen, Zuordnung Aufzug: Gebäude (Innenausbau)
Garagen, Carports	Dienstwohnung, Pfarrheim/ Kirche	3.500,00 EUR/Stück	Je Dienstwohnung und Kirche/Pfarrheim jeweils 1 Garage/Carport

V. Förderfähige Höchstkosten:

Gewerk/Ausstattung	Gebäudetyp	EUR/Maßeinheit	Hinweise zur Anwendung der Höchstbeträge o. Ä.
Bodenfliesen	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	65,00 EUR/qm	In Pauschalbetrag für Bad/ WC/Küche berücksichtigt
Linoleum/PVC/Laminat/ Parkett/Teppich	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	35,00 EUR/qm	
Wandfliesen	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	50,00 EUR/qm	In Pauschalbetrag für Bad/ WC/Küche berücksichtigt
Innenanstrich/Tapete/Putz	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	10,00 EUR/qm	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung
Fenster	Kirche	500,00 EUR/qm	
Briefkästen	Dienstwohnung, Verwaltung	500,00 EUR/Stück	
Zeithonorar für Architekten, Ingenieure und Fachplaner	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	75,00 EUR/Std.	
Eigenleistung, Handarbeit	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	20,00 EUR/Std.	Keine Regiearbeiten
Eigenleistung, Maschinenarbeit	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	40,00 EUR/Std.	Keine Regiearbeiten

VI. Schwellenwert für Großmaßnahmezuschlag:

Für Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen ab 650.000,00 EUR wird ein Großmaßnahmezuschlag auf den Fördersatz gewährt.

VII. Festlegung von dauerhaften Dienstwohnungen:

Für nicht auf Dauer festgelegte Dienstwohnungen bzw. vorübergehend benötigte Dienstwohnungen wird ein

Mietzuschuss i. H. v. 70 % der tatsächlichen, maximal der ortsüblichen Miete gem. Mietspiegel gewährt. Es erfolgt keine Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen.

VIII. Förderung von barrierefreien Zugängen für betriebsnotwendige Immobilien:

Barrierefreie Zugänge zu betriebsnotwendigen Gebäuden werden vorrangig durch die Erstellung von Rampen

sichergestellt. Alternativ ist die Errichtung einer Aufzugsanlage möglich. Unter dem Begriff „Aufzugsanlage“ werden im Zusammenhang mit barrierefreien Zugängen Aufzüge, Hebebühnen, Hublifte und Treppenlifter subsumiert. Die Kosten für einen Aufzugschacht werden als normale Baukosten mit dem entsprechenden Fördersatz gefördert.

IX. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum:

Grundlage für die Bewertung der Förderfähigkeit von Parkplätzen bei Bestandsobjekten bildet § 51 Abs. 1 BauO NRW – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (NRW) –, ergänzt um die Gottesdienstordnung des (zukünftigen) Pastoralen Raumes. Im Falle von Neubauten erfolgt eine Förderung der Parkplätze gem. der öffentlichen Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde.

Für Bestandsobjekte wird in Abhängigkeit der Katholikendichte sowie des Kirchenbesucherindex in einem Pastoralen Raum eine Zuordnung zu den Parkplätzen je Sitzplatz vorgenommen. Des Weiteren ist über eine aktuelle Gottesdienstordnung nachzuweisen, dass die Kirche regelmäßig genutzt wird. Eine gegenseitige Nutzung der Stellflächen von Kirche und Pfarrheim wird unterstellt (bei unmittelbarer Nachbarschaft/Umkreis 250 Meter), sodass diese in die Berechnung der förderfähigen Parkplätze miteinbezogen werden.

Zur Kategorisierung werden folgende Eckdaten zugrunde gelegt:

Katholikendichte (KD) gem. KA 2014, Stück 4, Nr. 66.:	
geringe Dichte (KDgering)	< 100 Katholiken/km ²
mittlere Dichte (KDMittel)	101–400 Katholiken/km ²
hohe Dichte (KDHoch)	> 400 Katholiken/km ²

Kirchenbesucherindex/Gottesdienstbesucherindex (KI):	
gut (KIgut)	> 13,1 %
mittel (KIMittel)	7 % – 13 %
schwach (KISchwach)	< 6,9 %

Zuordnung des Stellplatzschlüssels in Abhängigkeit von KD und KI

<input type="checkbox"/> KDgering + KIgut = 1:10	<input type="checkbox"/> KDMittel + KIgut = 1:15	<input type="checkbox"/> KDHoch + KIgut = 1:20
<input type="checkbox"/> KDgering + KIMittel = 1:15	<input type="checkbox"/> KDMittel + KIMittel = 1:20	<input type="checkbox"/> KDHoch + KIMittel = 1:25
<input type="checkbox"/> KDgering + KISchwach = 1:20	<input type="checkbox"/> KDMittel + KISchwach = 1:25	<input type="checkbox"/> KDHoch + KISchwach = 1:30

Die Betrachtung von Katholikendichte und Kirchenbesucherindex erfolgt auf Pastoralraum-Ebene des laufenden Jahres (bzw. des Vorjahres) und ist maßgeblich für die Einstufung in der o. g. Matrix. Eine Abweichung um eine Stufe ist in begründeten Fällen möglich. Die Begründung ist entweder aus einem auf Ebene des Pastoralen Raums erarbeiteten Immobilienkonzept oder aufgrund von deutlichen Abweichungen des Standortes der Kirchengemeinde ggü. den Kennzahlen der übergeordneten Ebenen möglich.

X. Änderungen zum Pauschalieren Bauzuschuss (PBZ):

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2017, Stück 11, Nr. 118.) sowie dieser Durchführungsbestimmungen ergeben sich folgende Änderungen zur Verfü-

gung Pauschalierter Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn – KA 2015, Stück 9, Nr. 122.:

1. Der jährliche Pauschalbetrag erhält für Kirchen- und Pfarrheimgebäude jeweils einen jährlichen Zuschlag für Kommunikations-/Veranstaltungstechnik. Die Beträge der Pauschalieren Bauzuweisung und des Technikzuschlages werden jährlich überprüft und festgesetzt.

2. Entgegen „II. Höhe und Bemessungsgrundlage pauschaler Baufördermittel“ von KA 2015, Stück 9, Nr. 122. werden Dienstwohnungen, auch wenn sie zum Stichtag 01.01.2014 betriebsnotwendig und damit baupauschalienberechtigt waren, ab 01.01.2018 bei der Berechnung der PBZ-Mittel nicht mehr berücksichtigt.

3. Neu eingeführt werden PBZ-Mittel für zentrale Verwaltungseinheiten am Sitz des Leiters. Für jeden Pastoralen Raum ist anzugeben, wo die zentrale Verwaltungseinheit liegt. Erfolgt keine Festlegung, können keine Fördermittel für Verwaltungseinheiten im Pastoralverbund/Pastoralen Raum zur Verfügung gestellt werden. Für Pfarr- und Kontaktbüros wird keine PBZ zur Verfügung gestellt.

4. „III. Verwendungsmöglichkeiten a) Baumaßnahmen bis 15.000 €“ gem. KA 2015, Stück 9, Nr. 122. ist mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2017, Stück 11, Nr. 118.) in Verbindung mit diesen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

XI. Restaurierung liturgischer Gegenstände:

Die Restaurierung von liturgischen Gegenständen (Kelche etc.) ist von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich.

XII. Ersteinrichtung Dienstzimmer für Geistliche und Gemeindefereferenten

Die Ersteinrichtung von Dienstzimmern für Geistliche und Gemeindefereferenten ist von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich.

Paderborn, 9. November 2017



Generalvikar

Nr. 120. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2017 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2020 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit wei-

terhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 121. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2017 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2020 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit wei-

terhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 122. Verordnung über die in 2018 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	1840	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	12.01.2018
07. Januar	1831	für die Mission in Afrika	100	19.01.2018
14. Januar	1823	für die Familienseelsorge	100	26.01.2018
04. Februar	1850	für die Diasporaseelsorge	100	16.02.2018
14. Februar	1816	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	13.04.2018
18. Februar	1860	für die Caritas	50	02.03.2018
25. Februar	1880	für die Förderung von Priesterberufen	100	09.03.2018
18. März	1810	Misereor	100	30.03.2018
25. März	1872	für das Heilige Land	100	06.04.2018
März	1890	Binationen des 1. Quartals 2018	100	13.04.2018
In der Fastenzeit	1852	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	13.04.2018
06. Mai	1844	Katholikentag	100	18.05.2018
20. Mai	1837	Renovabis	100	01.06.2018
27. Mai	1882	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.06.2018
Juni	1891	Binationen des 2. Quartals 2018	100	13.07.2018
01. Juli	1843	für den Heiligen Vater	100	13.07.2018
29. Juli	1871	Liborikollekte für den Dom	100	10.08.2018
19. August	1841	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	31.08.2018
09. September	1842	Welttag der Kommunikationsmittel	100	21.09.2018
23. September	1861	für die Caritas	50	05.10.2018
30. September	1881	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	12.10.2018
September	1892	Binationen des 3. Quartals 2018	100	12.10.2018
28. Oktober	1830	Weltmissionssonntag	100	09.11.2018
02. November	1884	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	16.11.2018

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
04. November	1824	für die Pfarrbüchereien	25	16.11.2018	
11. November	1826	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	23.11.2018	
18. November	1851	Diasporasonntag	100	30.11.2018	
02. Dezember	1817	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	04.01.2019	
09. Dezember	1822	für die Jugendseelsorge	100	21.12.2018	
In der Weihnachtszeit	1832	Weltmissionstag der Kinder	100	11.01.2019	
25. Dezember	1811	Adveniat	100	11.01.2019	
26. Dezember	1883	für die Förderung von Priesterberufen	100	11.01.2019	
Dezember	1893	Binationalen des 4. Quartals 2018	100	11.01.2019	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1813	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort	
Am Tag der Erstkommunion	1853	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort	
Am Tag der Firmung	1854	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten - September	1834	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	12.10.2018	

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen.

50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-
druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften,

Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Nr. 123. Hinweise zum Versicherungsschutz

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass

– in der Herbst- und Winterzeit im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht eine besondere Sorgfalt zu verwenden ist auf das Räumen von Laub und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf Bürgersteigen, Gehwegen und Plätzen. Hierbei ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde der politischen Gemeinde zu erfragen, in welchem Zeitraum die Streupflicht besteht. Lt. Rechtsprechung muss auch außerhalb der pflichtigen Zeiträume gestreut werden, wenn „mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit die Entstehung von Gefahrenquellen zu erwarten ist“. Übernimmt eine Kommune oder ein Unternehmen für eine Kirchengemeinde die Streu- und Räumspflicht, wird dringend empfohlen, hierüber schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

– in der Advents- und Weihnachtszeit beim Benutzen von echten Kerzen in Adventskränzen, -gestecken und an Tannenbäumen in jedem Fall sicherzustellen ist, dass diese Kerzen nicht von Kindern ohne Aufsicht angezündet werden oder unbeaufsichtigt brennen. Bei einem Brandschadensereignis durch nicht beaufsichtigtes Abbrennen von Kerzen ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, die eine Schadensersatzpflicht durch einen Versicherer unter Umständen ausschließen kann.

– in der Kälteperiode in leer stehenden Gebäuden aus Heizungsanlagen das Wasser abgelassen werden oder die Heizung auf das Heizminimum (Entfrostung) eingestellt werden sollte, um Frostschäden am Heizungssystem und daraus resultierende Folgeschäden zu vermeiden. Sollte die Heizung auf Entfrostung eingestellt sein, entbindet das den Hausbesitzer nicht, von Zeit zu Zeit die Funktionsfähigkeit der Heizung zu kontrollieren.

– geliehene Kraftfahrzeuge, die für Aufgaben der Pfarrgemeinde eingesetzt werden, z. B. für einen Transport von Weihnachtsbäumen o. a., grundsätzlich nicht über die Dienstreisekaskoversicherung des Erzbistums versichert sind. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Eigentümer oder ein eingetragener Berechtigter das Fahrzeug selber steuert. Für alle anderen Fälle ist eine Tagesversicherung bei einem Versicherer abzuschließen

Empfehlung: Jugendhaus Düsseldorf, Telefon: 02 11/ 4 69 31 35 oder per E-Mail an: info@jhdversicherungen.de

Nr. 124. Warnung

Es treten vermehrt Fälle auf, in denen z. B. bei veröffentlichten Spendenkonten gefälschte Überweisungsträger an die jeweilige Bank geschickt werden mit der Bitte um Durchführung einer Überweisung ins Ausland.

Die Überweisungsträger werden postalisch an die jeweilige Bank versandt mit fingierten Unterschriften. Hierbei werden Unterschriften von Personen nachgeahmt, die auch z. B. in einem Spendenaufruf als Ansprechpartner aufgeführt worden sind. Es sollte daher insbesondere bei Auslandsüberweisungen die jeweilige Bank aufgefordert werden, sich zuvor mit dem zuständigen Pfarrbüro in Verbindung zu setzen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 125. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2018

„Jesus, wo wohnst du?“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um

die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1,38).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und

zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion.* Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2018. Bereits im September/Oktober 2017 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus, wo wohnst du?“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Sommer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

Nr. 126. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Abenteuer. Glauben. Leben.“.* Der „Firmbegleiter 2018“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Frühsommer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2018 wurden Ihnen bereits im September/Oktober 2017 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

**Nr. 127. Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
der „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“
(„Krippenopfer“)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden be-

stimmen können (26. Dezember 2017 – 6. Januar 2018). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.